

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rodewald.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rodewald für den Friedhof in Rodewald am 7.2.18 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### 1. Reihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für Personen über 5 Jahre -für 30 Jahre- :  | 338,00 € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre- : | 142,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 449,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 15,00 €  |

##### 3. Reihengrabstätte im Rasenfeld:

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.241,00 € |
|----------------------------------|------------|

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsdauer

##### 4. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Für 20 Jahre – je Grabstelle - : | 578,00 € |
|----------------------------------|----------|

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsdauer

##### 5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 1.350,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 45,00 €    |

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsdauer

##### 6. Urnenbaumgrabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für 20 Jahre – je Grabstelle - :                    | 885,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 15,00 €  |

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsdauer, sowie einen Grabstein inklusive Gravur.

#### 7. Heidegrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 2.041,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 28,00 €    |

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsdauer, sowie einen Grabstein inklusive Gravur.

#### 8. Urnenpartnergrab (Doppelgrabstelle)

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle - :                    | 1.447,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle - : | 20,00 €    |

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsdauer, sowie eine gravierte Plakette auf der vorhandenen Stele.

#### 9. Pflegefreie Wahlgrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- :                     | 1.562,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 35,00 €    |

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Grabstätte für die Nutzungsdauer

#### 10. Gebühr für die Umwandlung eines bestehenden Wahlgrabes in eine pflegefreie Wahlgrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| Einmalig für die Herrichtung – je Grabstelle - :                      | 302,00 € |
| Pflegegebühr für jedes Jahr der Restnutzungsdauer – je Grabstelle - : | 20,30 €  |

#### 11. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) , 5 b) , 6 b) , 7 b) , oder 9 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	336,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	517,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 150,00 €

### **III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer<br>je Sarg: | 46,00 €  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle          | 107,00 € |

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.12.2016 außer Kraft.



Der Kirchenvorstand:  
L. S.  
Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

1. März 2018



Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte

(Furche)  
Oberkirchenrätin